



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudis (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Der Ministerpräsident

Britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin

Die folgenden Fragen beziehen sich sinngemäß sowohl auf den Fall eines Ausscheidens des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union mit gültigem Austrittsabkommen als auch auf ein Ausscheiden ohne Abkommen („harter Brexit“).

1. Wie viele Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte sowie weitere Beschäftigte in der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung besitzen die britische Staatsbürgerschaft?

Antwort:

In der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung besitzen 7 Beamtinnen und Beamte sowie 44 Tarifbeschäftigte (auch) die britische Staatsbürgerschaft (Auskunft KoPers, Stand: 21.02.2019).

2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Weiterbeschäftigung von britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in der Landesverwaltung nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union sicherzustellen?

Antwort:

Die Landesregierung hat für die Beamtinnen und Beamten den beigefügten Erlass gefertigt (siehe Anlage).

Für Tarifbeschäftigte hat der Brexit folgende Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis:

Kommt das Austrittsabkommen zustande, wird direkt nach dem Austritt am 29. März 2019 eine knapp zweijährige Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Während dieser Zeit wird Großbritannien grundsätzlich weiter wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Die Freizügigkeitsregeln der EU gelten in dieser Zeit fort, so dass britische Staatsbürger grundsätzlich in dieser Zeit eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis haben. Ein geregelter Brexit hat daher zunächst keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten.

Für den Fall eines unregulierten Brexit plant die Bundesregierung nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eine Übergangszeit von zunächst drei Monaten, die verlängert werden kann. Während dieser Zeit können bisher freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen weiter ohne Aufenthaltstitel in Deutschland leben und arbeiten wie bisher. Für den weiteren Aufenthalt sind jedoch alle Betroffenen aufgefordert, bis zum Ablauf der Übergangszeit einen Antrag auf ihren späteren Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen und sich, sofern noch nicht geschehen, bei der für ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde anzumelden. Der weitere Aufenthalt für die Zeit zwischen der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt als erlaubt.

Liegt eine Arbeitserlaubnis endgültig nicht vor, unterliegen die Betroffenen einem Beschäftigungsverbot. Das Arbeitsverhältnis wäre in diesem Fall unter Beachtung der einschlägigen Fristen personenbedingt zu kündigen.

3. Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote werden den Beschäftigten und Bediensteten des Landes gemacht, die eine britische Staatsbürgerschaft besitzen, insbesondere in Fragen des Dienst- und Arbeitsrechts sowie des Aufenthaltsrechts?

Antwort:

Die o.g. Betroffenen können sich an die für sie zuständigen Personaldienststellen wenden. Für Fragen des Aufenthaltsrechts sind die Kommunen, für Fragen zur Arbeitserlaubnis (für Tarifbeschäftigte) die Agenturen für Arbeit sowie die Ausländerbehörden zuständig.

4. In wie vielen Fällen kann heute von einer sicheren Weiterbeschäftigung von britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern im Landesdienst ausgegan-

gen werden? In wie vielen Fällen ist die Weiterbeschäftigung derzeit unsicher oder gar ausgeschlossen und um welche Art von Fällen handelt es sich?

Antwort:

Bezüglich der Beamtinnen und Beamten sind jeweils Einzelfallentscheidungen zu treffen (siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 1 und 2).

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Anzahl an Bediensteten und Beschäftigten bei den Kommunen, die die britische Staatsbürgerschaft besitzen, und darüber, welche Maßnahmen im Sinne der Fragen 3 und 4 die Kommunen ergreifen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine zahlenmäßigen Erkenntnisse vor. Die Gemeinden regeln ihre Personalangelegenheiten autonom als Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG und §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, welche Maßnahmen auf Bundesebene getroffen werden, um die Weiterbeschäftigung von britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern bei den Ländern, Kommunen und beim Bund sicherzustellen?

Antwort:

Im Bund bestand durch § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 7 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) bereits die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit nach § 7 BBG zu erteilen, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Bedürfnis bestand.

Durch eine Ergänzung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) wurde eine vergleichbare Möglichkeit auch für die Beamtinnen und Beamten in den Ländern und Kommunen geschaffen.

Anhang

Erlass vom 17.01.2019

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Empfänger lt. anliegendem Verteiler.

Mein Zeichen: StK 430
Meine Nachricht vom: -

Mareike Rudat
Mareike.Rudat@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1919
Telefax: +49-431-988-6-111919

17.01.2019

Auswirkungen des Brexit auf den Status von Beamtinnen und Beamten mit Staatsangehörigkeit Großbritanniens

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntermaßen treten das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) mit Ablauf des 29.03.2019 aus der Europäischen Union (EU) aus („Brexit“). Der Austritt soll zum 30.03.2019 wirksam werden.

Beamtinnen und Beamte mit ausschließlicher Staatsangehörigkeit des VK verfügen somit ab dem 30.03.2019 nicht mehr über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und damit nicht mehr über die nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 BeamStG für das Beamtenverhältnis vorausgesetzte Staatsangehörigkeit.

Ob die Folgen des Brexit durch ein zwischen den verbleibenden 27 EU- Mitgliedstaaten (EU-27) und dem VK zu vereinbarendes Austrittsabkommen zumindest übergangsweise verzögert werden, ist nach derzeitigem Stand offen. Daher ist von den nachstehend genannten rechtlichen Folgen eines unregulierten Brexit auszugehen.

Soweit es zu Änderungen kommt, wird es eine neue Information unsererseits geben.

Rechtliche Folgen:

Beamtinnen und Beamte, die aufgrund des Brexit nicht mehr über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU verfügen, sind mit Wirksamwerden des Austritts des VK aus der EU kraft Gesetzes nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Absatz 1 Nr. 1 BeamStG aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

Die Entlassung tritt zum 30.03.2019 ein.

Die rechtlichen Folgen betreffen alle Arten von Beamtenverhältnissen im Sinne des § 4 BeamtStG (Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf) sowie Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 6 BeamtStG) und Ehrenbeamtinnen und - beamte (§ 5 BeamtStG).

Hinweise zum weiteren Vorgehen

1. In einem ersten Schritt sind zunächst die betroffenen Beamtinnen und Beamten zu identifizieren. Für die unmittelbare Landesverwaltung besteht bspw. die Möglichkeit das Merkmal „Staatsangehörigkeit von Beamtinnen und Beamten“ durch KoPers auswerten zu lassen.

2. Um die Rechtsfolge der Entlassung kraft Gesetzes gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG Gesetz zu verhindern, bedarf es für jeden Einzelfall einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 3 BeamtStG.

Bei dieser Ausnahmegenehmigung nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. §7 III Absatz 3 BeamtStG handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Dieser muss vor dem 30.03.2019 erlassen werden, um die Rechtsfolge der Entlassung kraft Gesetzes zu verhindern.

Die Ausnahmegenehmigung kann sowohl für Laufbahn-, als auch Ehrenbeamte erteilt werden, sofern das Kommunalverfassungsrecht nicht entgegensteht.

3. Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung, §7 Absatz 3 BeamtStG:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist von vornherein nicht möglich, wenn spezialgesetzliche Vorschriften einer Fortführung des Beamtenverhältnisses entgegenstehen; dies kann z.B. aufgrund von kommunalverfassungs-, bzw. –wahlrechtlichen Vorschriften der Fall sein.

Bestehen keine spezialgesetzlichen Hinderungsgründe ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG zulässig, wenn ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

Dringende dienstliche Interessen sind besonders wichtige Interessen, die über das normale Maß vergleichbarer Situationen hinausgehen. An das Bestehen eines „dringenden dienstlichen Interesses“ sind hohe Anforderungen zu stellen. Lediglich aufgabenbezogene Erfordernisse reichen nicht aus.

Es handelt sich dabei jeweils um eine entsprechend zu begründende Einzelfallentscheidung, in der die herausragenden Gesichtspunkte, die das dringende dienstliche Interesse begründen, darzulegen sind.

Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gelten aufgrund des § 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG weniger strenge Anforderungen. Eine Ausnahme für diese ist möglich, wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Dieser Begriff ist weiter gefasst als das „dringende dienstliche Interesse“ und lässt daher unter weniger strengen Voraussetzungen Ausnahmen zu.

Auch hierbei handelt es sich um eine zu begründende Einzelfallentscheidung.

4. Information der personalverwaltenden Stellen:

Ich bitte um Unterrichtung der personalverwaltenden Stellen in Ihrem Geschäftsbereich. Außerdem bitte ich, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter
Chef der Staatskanzlei